II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1969

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, die Intervention auf bestimmtes Getreide zu beschränken

(69/138/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Antrag der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Mai 1969, die Ermächtigung zu erhalten, Schutzmaßnahmen auf dem Getreidesektor anzuwenden,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Deutschland gelangt Getreide aus bestimmten Mitgliedstaaten zu einem beträchtlich unter dem Interventionspreis liegenden Preis auf den Markt. Diese Situation hat auf Grund der besonderen Merkmale der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide im laufenden Wirtschaftsjahr zu einer unnatürlichen Zunahme des innergemeinschaftlichen Handels mit Getreide in der Gemeinschaft geführt.

Die Zunahme dieses Handels hat, obwohl infolge einer außergewöhnlich reichen Ernte weit mehr einheimisches Getreide zur Verfügung stand, in Deutschland während der letzten Monate bei Weizen und Gerste zu einer fast vollständigen Verdrängung des einheimischen Getreides aus dem normalen Handelsstrom und zu einem beachtlichen Anstieg der Intervention geführt.

Der der deutschen Interventionsstelle zur Verfügung stehende Lagerraum ist bereits unzureichend, um die zur Intervention angebotenen Mengen aufzunehmen. Das Anwachsen dieser Mengen kann das normale Funktionieren der Intervention im nächsten Wirtschaftsjahr verhindern.

Nach den zur Zeit vorliegenden Informationen besteht die Gefahr, daß sich der Handelsaustausch mit Getreide, der in den letzten Wochen weiter angestiegen ist, in einer unnatürlichen Größenordnung fortsetzt. Um diesen Schwierigkeiten, die den Getreidesektor erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen können, zu begegnen, ist es angebracht, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die zu den geringsten Störungen für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation führende Maßnahme dürfte darin bestehen, Weizen und Gerste, die unter den erwähnten Bedingungen nach Deutschland gelangt sind, von dem in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 (2), vorgesehenen Ankauf auszuschließen.

Diese Ankäufe müssen aus Gründen der Kontrolle und zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen auf einheimisches Getreide beschränkt werden.

Für den Fall, daß der Rat auf Grund von Artikel 9 der Verordnung Nr. 120/67/EWG die Gewährung einer Übergangsvergütung für das vorstehend genannte, am Ende des Wirtschaftsjahres eingelagerte Getreide beschließt, ist es außerdem erforderlich, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, den Betrag dieser Vergütung für in anderen Mitgliedstaaten geerntetes Getreide zu verringern.

Die durch diese Entscheidung genehmigte Maßnahme stellt eine Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 120/67/EWG dar, ihre Gültigkeitsdauer muß daher auf den Zeitraum beschränkt werden, der für die Erreichung der Ziele gemäß Artikel 226 Absatz 1 des Vertrages unbedingt erforderlich ist.

Es ist daher angebracht, daß die Kommission regelmäßig die Faktoren überprüft, die sie zum Erlaß

(1) **ABl. Nr.** 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) **ABl. Nr.** L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.

dieser Entscheidung veranlaßt haben, damit, sobald erforderlich, die geeigneten Änderungen oder die Aufhebung beschlossen werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, den Kauf von Weichweizen und Gerste gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG auf in diesem Mitgliedstaat geerntetes Getreide zu beschränken.

Diese Vorschriften sind auf Getreide nicht anzuwenden, das vor Inkrafttreten dieser Entscheidung der Interventionsstelle angeboten wurde.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Ermächtigung erhalten, die Übergangsvergütung, die gegebenenfalls auf Grund von Artikel 9 der Verordnung Nr. 120/67/EWG gewährt wird, für Weichweizen und Gerste, die in den anderen Mitgliedstaaten geerntet wurden und sich am Ende des Wirtschaftsjahres auf Lager befinden, um einen Betrag zu verringern, der von der Kommission festzusetzen ist.

Artikel 3

Diese Entscheidung bleibt bis zu einer neuen Entscheidung der Kommission in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Straßburg, den 8. Mai 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 8. Mai 1969
zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, die Interventionskäufe bei bestimmten Getreidearten zu beschränken

(69/139/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf die Anträge des Königreichs Belgien vom 7. und 8. Mai 1969 auf Ermächtigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen auf dem Getreidesektor,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Belgien gelangt Getreide aus bestimmten Mitgliedstaaten wegen der Besonderheiten der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide zu einem Preis auf den Markt, der beträchtlich unter dem Interventionspreis liegt. Die Situation hat im laufenden Wirtschaftsjahr zu einer unnatürlichen Zunahme des innergemeinschaftlichen Handels mit Getreide in der Gemeinschaft geführt.

Die Zunahme dieses Handels hat, obwohl infolge einer außergewöhnlich großen Ernte weit mehr einheimisches Getreide zur Verfügung stand, in Belgien während der letzten Monate bei Weizen und Gerste zu einer besorgniserregenden Verdrängung des einheimischen Getreides aus dem normalen Handelsstrom und zu einem beachtlichen Anstieg der Interventionen geführt.

Der der belgischen Interventionsstelle zur Verfügung stehende Lagerraum ist bereits unzureichend, um die zur Intervention angebotenen Mengen aufzunehmen. Das Anwachsen dieser Mengen kann das normale Funktionieren der Intervention im nächsten Wirtschaftsjahr verhindern.

Nach den zur Zeit vorliegenden Informationen besteht die Gefahr, daß sich der Handelsaustausch mit Getreide, der in den letzten Wochen weiter angestiegen ist, in einer unnatürlichen Größenordnung fortsetzt.

Um diesen Schwierigkeiten, die den Getreidesektor erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen können, zu begegnen, ist es angebracht, das Königreich Belgien zu ermächtigen, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die zu den geringsten Störungen für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation führende Maßnahme dürfte darin bestehen, Weizen und Gerste, die unter den erwähnten Bedingungen nach Belgien gelangt sind, von dem in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für